



Leistungserbringung durch Private

Andreas Wimmer

1. Der »Staat« (Bund, Länder, Gemeinden) bedient sich in vielfältiger Art und Weise privater Rechtssubjekte, um bestimmte Sach- oder Dienstleistungen an Dritte oder von Dritten an sich selbst erbringen zu lassen. Diese Gemengelage systematisch zu erfassen und zu ordnen, ist eine der wesentlichen Herausforderungen, vor die sich das Allgemeine Verwaltungsrecht gestellt sieht.¹

2. Die Lehre vom Rechtsverhältnis bietet ein Ordnung stiftendes analytisches Instrument, anhand dessen sich eine systematische Durchdringung der verschiedenen rechtlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Rechtssubjekten bewerkstelligen lässt.² Dadurch können wesentliche Fragen (zB Rechtsnatur der jeweiligen Beziehung, Rechtsschutz und Haftung für Fehlleistungen, Interessenkonflikte) freigelegt und sichtbar gemacht werden.

3. Der »Staat« bedient sich unterschiedlicher rechtlicher Instrumente, um private Akteure zur Erbringung von Leistungen zu veranlassen. Eine Sichtung des vorhandenen Rechtsstoffes zeigt, dass er sowohl hoheitliche (Gesetz, Verwaltungsakt iwS) als auch privatrechtliche Rechtsformen (Vertrag) einsetzt. Ferner kann sich der »Staat« am Privaten beteiligen oder diesen rechtlich (zB Gewährung von Konkurrenzschutz) oder finanziell unterstützen.

4. Im Verhältnis zwischen privatem Akteur und (leistungsberechtigtem oder -pflichtigem) Dritten begegnen sowohl privatrechtliche als auch schlicht- und normativ-hoheitliche Konstellationen. Die Klärung der Natur des Rechtsverhältnisses ist insbesondere für Rechtsschutz- und Schadenersatzfragen von entscheidender Bedeutung.

5. Die Betrachtung des Verhältnisses zwischen dem »Staat« und dem (leistungsberechtigten oder -pflichtigen) Dritten zeigt, dass auch hier sowohl privat- als auch öffentlichrechtliche Konstellationen auftreten. Im Hinblick auf die Intensität der Beziehungen lassen sich Abstufungen vornehmen. Die einzelnen Verhältnisse können eher »lose« (zB Vertrag zugunsten Dritter, keine direkte vertragliche Beziehung), aber auch vergleichsweise »intensiv« (insb bei einfach- oder verfassungsgesetzlich gewährleisteten Leistungsansprüchen) gestaltet sein. Dazwischen begegnen Erscheinungsformen wie Leistungsverschaffungsansprüche oder (bloße) Pflichtaufgaben.

¹ Vgl nur *Merli*, Die Zukunft der Verwaltung (2010) 12 ff; *Pöschl*, Private Verwalter als Problem des Allgemeinen Verwaltungsrechts, in FS Mayer (2011) 515 (533 ff); *Wiederin*, Allgemeines Verwaltungsrecht: Auf der Suche nach dem Sinn, in FS Raschauer (2008) 281 (293 ff).

² Vgl *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ (2013) Rz 1185; grundlegend *Achterberg*, Die Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung (1982).